

# RS Vwgh 1995/3/15 94/13/0249

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21;

BAO §22;

BAO §23;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/02/05 89/13/0111 2

## Stammrechtssatz

Bei Nahebeziehungen zwischen den Vertragspartnern muß besonders vorsichtig geprüft werden, ob das betreffende Rechtsgeschäft auch zwischen Fremden unter gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre. So ist für die Anerkennung von Verträgen zwischen einer GmbH und ihren beherrschenden Gesellschaftern eine Gestaltung der Vertragsbedingungen wie unter Fremden erforderlich (Hinweis E 5.11.1991, 89/13/0093).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130249.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)